

## Nachtrag zum Staatsverwaltungsgesetz (Personalrecht)

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (GDB Nummern)

Neu: –

Geändert: **130.1** | 141.11

Aufgehoben: –

Vorlage des Regierungsrats vom 25. Juni 2024	Änderungsanträge der FDP-Fraktion vom 12. September 2024
	<b>Staatsverwaltungsgesetz (StVG)</b>
	<i>Der Kantonsrat des Kantons Obwalden beschliesst:</i>
	<b>I.</b>
	<b>Der Erlass GDB 130.1 (Staatsverwaltungsgesetz [StVG] vom 8. Juni 1997) (Stand 1. Januar 2025) wird wie folgt geändert:</b>
<p><b>Art. 50</b> Erreichen der Altersgrenze oder dauernde Arbeitsunfähigkeit</p> <p><sup>1</sup> Das Dienstverhältnis endet mit dem Ende des Monats, in welchem das ordentliche Rentenalter erreicht wird.</p> <p><sup>2</sup> In begründeten Fällen und sofern es im Interesse des Kantons liegt, können Dienstverhältnisse auch für die Zeit nach Erreichen des ordentlichen Rentenalters fortgesetzt oder eingegangen werden, jedoch längstens bis zur Vollendung des 72. Altersjahrs. Die Lohnfortzahlung bei Arbeitsverhinderung wegen Arbeitsunfähigkeit dauert in diesen Fällen maximal 180 Tage.</p> <p><sup>3</sup> Bei dauernder voller Arbeitsunfähigkeit endet das Dienstverhältnis mit dem Anspruch auf eine volle Invalidenrente.</p>	<p><sup>2</sup> In begründeten Fällen und sofern es im Interesse des Kantons liegt, können Dienstverhältnisse auch für die Zeit nach Erreichen des ordentlichen Rentenalters fortgesetzt oder eingegangen werden, jedoch längstens bis zur Vollendung des <del>72</del><u>70</u>. Altersjahrs. Nebenamtliche Dienstverhältnisse sind in begründeten Fällen auch über <u>das 70. Altersjahr möglich</u>. Die Lohnfortzahlung bei Arbeitsverhinderung wegen Arbeitsunfähigkeit dauert in diesen Fällen maximal 180 Tage.</p>
	<b>II.</b>
	<b>Der Erlass GDB 141.11 (Personalverordnung [PV] vom 29. Januar 1998) (Stand 1. Januar 2025) wird wie folgt geändert:</b>

Vorlage des Regierungsrats vom 25. Juni 2024	Änderungsanträge der FDP-Fraktion vom 12. September 2024
<p><b>Art. 33</b> Sozialzulagen</p> <p><sup>1</sup> Kinder- oder Ausbildungszulagen werden aufgrund der gesetzlichen Grundlagen ausgerichtet<sup>1)</sup>. Verwenden Angestellte die Kinderzulagen nicht für den Unterhalt des Kindes, so kann die für die Anstellung zuständige Stelle nach Absprache mit dem Personalamt die Zulage unmittelbar dem Kind, der Obhutsperson oder einer Behörde ausrichten.</p> <p><sup>2</sup> Besteht Anspruch auf eine Kinder- oder Ausbildungszulage, so wird eine besondere Familienzulage von Fr. 1 200.– je Kind pro Jahr ausbezahlt. Der Anspruch auf eine besondere Familienzulage besteht auch für Angestellte, deren Anspruch auf Kinder- oder Ausbildungszulagen wegen einer Anspruchskonkurrenz nicht zum Zug kommt. Der Regierungsrat kann die besondere Familienzulage der Teuerung anpassen.</p> <p><sup>3</sup> Der Anspruch auf Sozialzulagen oder dessen Wegfall ist dem Personalamt mitzuteilen. Unberechtigterweise bezogene Sozialzulagen müssen zurückbezahlt werden.</p>	<p><sup>2</sup> Besteht Anspruch auf eine Kinder- oder Ausbildungszulage, so wird eine besondere Familienzulage von Fr. 1 200.– je Kind pro Jahr <u>bei einem 100%-Pensum</u> ausbezahlt. <u>Bei Teilzeitpensen ist die Zulage pro rata zu kürzen.</u> Der Anspruch auf eine besondere Familienzulage besteht auch für Angestellte, deren Anspruch auf Kinder- oder Ausbildungszulagen wegen einer Anspruchskonkurrenz nicht zum Zug kommt. Der Regierungsrat kann die besondere Familienzulage der Teuerung anpassen.</p>
	<b>III.</b>
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	<b>IV.</b>
	Der Regierungsrat bestimmt, wann dieser Nachtrag in Kraft tritt. Er untersteht dem fakultativen Referendum.
	<p>Sarnen, ...</p> <p>In Namen des Kantonsrats Der Ratspräsident: Der Ratssekretär:</p>

<sup>1)</sup> GDB 857.1